Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Musterantwort Umweltallianz zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Der Verordnungsentwurf und der Erläuternde Bericht befindet sich hier.

Stellungnahme sowohl als .docx wie als .pdf-Dokument bis 19.12.2025 einreichen an:
gasvg@bfe.admin.ch

Stellungnahme der/des *[Name der Organisation einsetzen]* zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüssen die Vorlage grundsätzlich, da Erdgas mit rund 12 Prozent immer noch einen wesentlichen Anteil unserer Energieversorgung darstellt, der durch ein Monopol transportiert wird, aber nicht spezifisch reguliert ist. Nichtsdestotrotz fordern wir eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage, um die Gasversorgung für die wichtigsten Herausforderungen, aktuell und in Zukunft, zu rüsten.

Die Gasversorgung in der Schweiz wird sich in Zukunft radikal ändern. Um den Ausstoss an Treibhausgasemissionen auf netto null zu eliminieren und um die Abhängigkeit von problematisch regierten Lieferstaaten zu reduzieren, muss fossiles Erdgas vollständig aus der Energieversorgung verschwinden oder – in kleinem Mass – von Biogas und anderen erneuerbaren synthetischen Gasen, wie Wasserstoff oder Ammoniak, ersetzt werden. Der Absatz wird sich damit von vielen einzelnen Verbrauchern zu wenigen industriellen Grossverbraucherinnen verlagern. Der Gassektor als Ganzes und damit auch das Gasnetz muss diesen Veränderungen Rechnung tragen. Aber auch der gesamte Energiesektor muss einbezogen werden, da das heute verbrauchte Erdgas durch andere Technologien und Energieträger ersetzt werden muss.

Wir fordern deshalb, dass zuerst genauer skizziert werden soll, wie die Gasversorgung in Zukunft aussehen, und dann entschieden wird, wie das GasVG ausgestaltet sein soll, um diese Zukunft zu realisieren. Der vorliegende Entwurf für ein neues GasVG weist zwar Elemente auf, die die anstehenden Herausforderungen zum Teil adressieren, insgesamt genügen sie jedoch nicht, um den mit dem Klimaschutz-Gesetz verabschiedeten Netto-Null-Zielpfad einhalten zu können.

Nachfolgend finden Sie die konkreten Aspekte, die aus unserer Sicht zwingend in ein neues GasVG gehören.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

1 Kommentare zur vorgeschlagenen Vorlage

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die auf einem WEKO-Entscheid bestehende Praxis eine rechtliche Grundlage erhalten soll. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Gasmarkt in seiner jetzigen Form ein Auslaufmodell ist, da sich die Gasversorgung strukturell verändern wird (siehe nachfolgende Kommentare). Wir fordern deshalb, dass der Gasmarkt entsprechend dieser zu erwartenden Entwicklung ausgestaltet wird.

1.1 Gaspreise

In jedem Fall – unabhängig von der Gasmarktöffnung – fordern wir, dass die Gaspreise grundsätzlich nicht sinken dürfen, sondern erhöht werden sollen. Dafür sind entsprechende Rahmenbedingungen nötig. Eine Senkung der Gaspreise würde die Energiewende aus folgenden Punkten behindern und verteuern:

- Erdgas ist bereits heute kompetitiv gegenüber anderen Formen der Wärmeerzeugung – vor allem auch in vermieteten Liegenschaften durch die tiefen Investitionskosten – und hat grosse wirtschaftliche Vorteile gegenüber erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen. Bei sinkenden Gaspreisen müssten die klimafreundlichen Alternativen also zusätzlich gefördert werden, um deren wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit gegenüber fossilem Erdgas sicherzustellen.
- Die aktuellen Erdgaspreise tragen zudem den Schäden nicht Rechnung, die durch die Verbrennung und resultierenden Treibhausgasemissionen entstehen.
- Schliesslich finanzieren die Margen auf den Gasverkäufen in vielen Gemeinden den Ausbau der erneuerbaren Wärmeproduktion und -verteilung. Eine Preissenkung durch mehr Wettbewerb würde somit den Ausbau der alternativen Wärmeversorgung und somit den Ausstieg aus der fossilen Gasnutzung behindern.

Soll der Gasmarkt geöffnet werden und dadurch die Erdgaspreise unter Druck geraten, müssen für die angesprochenen Punkte unbedingt Lösungen gefunden werden (siehe auch Abschnitt 2.4 «Finanzierung der Massnahmen»).

1.2 Stilllegungs- und Umnutzungsplanungen der Gasnetze (Art. 4 und 5, Art. 20)

In Artikel 4 und 5 soll den Netzbetreibern vorgeschrieben werden, Netzentwicklungspläne zu erstellen und diese der EnCom vorzulegen. Die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen sollen – wie vorgeschlagen – an die Netzkosten anrechenbar sein (Art. 20). Wir begrüssen diesen Vorschläg ausdrücklich und möchten speziell herausstreichen, dass die Energieplanungen der Kantone und Gemeinden sehr wichtig sind, um die Stilllegung der Gasnetze voranzutreiben. Denn wie auch die beiden SWEET-Konsortien DeCarbCH und SURE gezeigt haben, braucht es entsprechend verfügbare Alternativen für die aktuell angeschlossenen Haushalte und das Gewerbe.

Wir fordern jedoch folgende Anpassungen, um die Gasnetze der Energiewende anzupassen:

- Die Dekarbonisierung darf in der Netzentwicklungsplänen nicht als Möglichkeit evaluiert werden, sondern muss als gegeben und entsprechend geplant werden. Entsprechend sind auch die durch das Schweizer Stimmvolk legitimierten Klimaziele zu berücksichtigen (siehe auch Art. 12 KlG). Die Netzentwicklungspläne müssen zwingend aufzeigen, wo das Gasnetz stillgelegt und wo umgerüstet werden soll, um allfällige Industrie oder andere Verbraucherinnen von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen zu versorgen.

- Anpassungen in industriellen Prozessen und Investitionsentscheidungen bezüglich der Wärmeversorgung brauchen genügend Vorlaufzeit. Auch bedingen die Klimaziele der Schweiz, dass die Energieversorgung möglichst schnell dekarbonisiert werden soll. Aus diesem Grund fordern wir gesetzliche Vorgaben bezüglich des Zeitplans, wann die ersten Netzentwicklungspläne vorliegen sollen und welchen Zeitraum sie abdecken sollen.

- Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft nicht nur Wasserstoff, sondern auch andere erneuerbare gasförmige Brennstoffe durch Gasnetze transportiert werden, beispielsweise Ammoniak oder Biogas. Diese Möglichkeit soll den Netzbetreibern offenstehen, sofern sie in ihren Planungen entsprechende Abnehmerinnen identifizieren. Gleichwohl sollen die Netzbetreiber miteinbeziehen, dass erneuerbare gasförmige Brennstoffe in Zukunft nicht

in grossen Mengen zur Verfügung stehen werden und nur zu Abnehmerinnen geführt werden sollen, für die der Umstieg auf andere nachhaltige Energieträger kompliziert ist.

Änderungsantrag:

Art. 5 Netzentwicklungspläne

1 Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen ***~~Möglichkeiten zur~~ die Umsetzung der*** *Dekarbonisierung der Energieversorgung* ***~~evaluieren~~ planen****, insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff* ***oder anderen erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen*** *oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden****, die zukünftige Verfügbarkeit von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen und die Ziele nach Artikel 3 und Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG)*** *berücksichtigen.*

2 Sie müssen die Netzentwicklungspläne der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom) nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) vorlegen. Die EnCom prüft, ob die Kosten der geplanten Netzentwicklung als Netzkosten anrechenbar sind.

3 ***Die ersten Netzentwicklungspläne müssen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten vorgelegt werden und einen Horizont von mindestens 15 Jahren enthalten.*** *Der Bundesrat erlässt* ***weitere*** *Vorschriften über den Planungshorizont, die Periodizität und den Inhalt der Planung sowie über die Koordination mit anderen Netzbetreibern, den Gemeinwesen und weiteren Betroffenen.*

1.3 Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas (Art. 18)

Die inländische Produktion von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen in der Schweiz erhöht die Versorgungssicherheit in der Schweiz. Ihre Wirtschaftlichkeit vor allem gegenüber Erdgas, aber auch ausländischem Biogas ist noch nicht gegeben. Aus diesem Grund fordern wir für erneuerbares Gas, das in der Schweiz produziert wurde, die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage im Strombereich. Die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt kann aus unserer Sicht auch an die sozialen und ökologischen Mindestanforderungen gemäss Art. 19c und Art. 19d der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV) gekoppelt werden.

Änderungsantrag:

Art. 18 Netznutzungsentgelte

[5] Im Inland produziertes erneuerbares Gas ist vom Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Einspeisepunkte ausgenommen. (neu)

2 Weitergehende Anliegen

Das Gasversorgungsgesetz soll aus unserer Sicht nicht nur die aktuelle Struktur des Gasmarkts regeln, sondern insbesondere auch die Basis zur Dekarbonisierung des Gassektors legen. Aus unserer Sicht müssen deshalb die nachfolgenden Punkte in das Gesetz aufgenommen werden.

2.1 Ziele für den Übergang von fossilem zu erneuerbarem Gas

Analog zu den Ausbauzielen für die erneuerbare Stromproduktion im Energiegesetz und den sektoriellen Absenkpfaden für Treibhausgasemissionen im Klimaschutz-Gesetz braucht es Ziele für den Übergang der Gasversorgung von fossilen zu erneuerbaren Quellen. Diese Ziele sollen verbindlich formuliert sein, um die Kohärenz mit den in anderen Gesetzen festgelegten klimapolitischen Zielen (CO2-Gesetz, Klimaschutz-Gesetz) sicherzustellen. Verbindliche Ziele auf nationaler Ebene erhöhen die Planungssicherheit sowohl für die Betreiberinnen von Gasnetzen und Verbraucher von fossilem Gas, als auch für die Produzentinnen von erneuerbarem Gas. Ausserdem bedingen solche Ziele die Einführung geeigneter Massnahme für die Zielerreichung.
Unabhängig von deren genauen Ausgestaltung fordern wir die Einführung von Zielen im Gasmarkt, die die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis spätestens 2050 sicherstellen. Das bedeutet, dass fossiles Erdgas im Energiesektor bis 2035 oder spätestens 2040 vollständig durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden soll.

2.2 Ziele und Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz

Vor allem in der Industrie wird Gas in Zukunft ein wichtiger Energieträger bleiben. Der Gasverbrauch kann und muss aber auch in diesem Sektor durch Effizienzmassnahmen, wie der vermehrten Abwärmenutzung, signifikant gesenkt werden. So gehen die Energieperspektiven 2050+ des Bundes von einer Reduktion des Bedarfs an Prozesswärme in der Industrie von einem Viertel bis ins Jahr 2050 aus. Angesichts des limitierten zukünftigen Angebots an erneuerbaren gasförmigen Energieträgern fordern wir die Aufnahme der Gaseffizienz ins GasVG. Einerseits braucht es dafür verbindliche Ziele und andererseits die entsprechenden Massnahmen zur Zielerreichung. Denkbar sind Zielvereinbarungen mit Gasversorgerinnen oder Gasverbraucher analog der Zielvereinbarungen im Strombereich. Eine andere Möglichkeit bietet das in den USA häufig verwendete «Decoupling», bei welchem der Gewinn der meist öffentlichen Gasversorgerinnen nicht vom Gasabsatz, sondern von Effizienzindikatoren abhängig gemacht wird.

2.3 Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur

Um den Umstieg von fossilem auf erneuerbare gasförmige Energieträger zu schaffen, muss die erneuerbare Gasproduktion und -transportinfrastruktur im Inland entsprechend ausgebaut werden. Dafür braucht es Massnahmen im Bereich der Biogaseinspeisung und des Wasserstoffnetzes.

Erstens sollen die Hürden für die Einspeisung von Biogas abgebaut werden. Aktuell ist es wirtschaftlich interessanter, Biogas nach der Produktion direkt zu verstromen. Es gibt eine entsprechende Förderung in Form von gleitenden Marktprämien, Investitions- und Betriebskostenbeiträgen aus dem Netzzuschlagsfonds, der von den Stromverbrauchern alimentiert wird. Das ist ineffizient, da durch die Verstromung von Gas ein wesentlicher Teil der Energie verloren geht: hocheffiziente industrielle Gaskraftwerke erreichen ein Effizienzgrad von ungefähr 60%, während kleinere Anlagen eher im 40%-Bereich arbeiten. Gleichzeitig sind die Biogasproduktionsanlagen oft an abgelegenen Standorten, die ans Stromnetz angeschlossen sind, aber nicht ans Gasnetz. Angesichts der vielfachen Produktionsmöglichkeiten von Strom und der hohen Wertigkeit von Biogas wäre es jedoch sinnvoller, das Biogas in schwierig anderweitig dekarbonisierbaren Prozessen zu verwenden. Aus diesem Grund sollen finanzielle Hürden für die Biogasproduktion und -einspeisung abgeschafft werden. Dazu gehören die Netzkosten (siehe Abschnitt 1.3 «Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas»). Auch ist eine Regelung denkbar, dass für Biogasanlagen ab einer bestimmten Produktionskapazität die Netzanschlusskosten ganz oder teilweise übernommen werden – analog Art. 15b, Abs. 5 StromVG im Strombereich. Hier fordern wir aber nicht die Anrechnung dieser Kosten an die allgemeinen Netznutzungskosten, sondern die Finanzierung über eine von den grossen Gasverbraucherinnen geleisteten Gasumlage, da diese an Biogas interessiert sind (siehe Abschnitt 2.4 «Finanzierung der Massnahmen»).

Zweitens braucht es eine Förderung der erneuerbaren Gasproduktion. Dazu kann neben Biogas auch erneuerbarer Wasserstoff gehören. Die EU fördert über die European Hydrogen Bank (EHB)[1] die erneuerbare Wasserstoffproduktion in den Mitgliedsländern, indem die Differenz zwischen der erneuerbaren und konventionellen Produktion übernommen wird. Wie viel an wen ausbezahlt wird, wird in einer Auktion ermittelt. Die dritte Auktionsrunde findet Ende dieses Jahr statt mit einem Budget von fast einer Milliarde Euro. Auch der Import von nachhaltigem Wasserstoff in die EU wird von der EHB gefördert. Gleichzeitig setzen sich auch die EU-Mitgliedsländer für den Ausbau der erneuerbaren Wasserstoffproduktion ein, wie beispielsweise Österreich[2], das mit 400 Millionen Euro über eine Auktion bis zu 112 000 Tonnen Wasserstoff im Inland produzieren will. Auch die Schweiz soll die erneuerbare Gasproduktion und vor allem die Importmöglichkeiten von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen aus effizienten Anlagen vorantreiben.

Drittens braucht es umgehend eine national koordiniert Planung eines Wasserstoffkernnetzes in

---

[1] https://energy.ec.europa.eu/topics/eus-energy-system/hydrogen/european-hydrogen-bank_en?prefLang=de

[2] https://hydrogen-central.com/commission-approves-a-e400-million-austrian-state-aid-scheme-and-a-e36-million-lithuanian-state-aid-scheme-to-support-renewable-hydrogen-production/?utm_source=chatgpt.com

der Schweiz und dessen Anbindung an das in Europa geplante Wasserstoffnetz. Es ist unzureichend, dass das Gasversorgungsnetz einseitig auf fossiles Methan fokussiert und den Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur vernachlässigt. In der Wasserstoffstrategie[3] verwies der Bundesrat darauf, dass die Branche für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes zuständig sei und der Bund und die Kantone die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen. Aus unserer Sicht soll der Bund den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes mit dieser Gesetzesvorlage anstossen, damit die Schweiz diese Entwicklung nicht verschläft und vom europäischen Netz weitgehend ausgeschlossen wird. In Deutschland beispielsweise hat die Bundesnetzagentur[4] letztes Jahr vorgelegt, welche Leitungen für das Wasserstoffkernnetz umgenutzt und wo neue gebaut werden sollen. Eine ähnlich zentral aufgestellte Planung wäre auch in der Schweiz sinnvoll. Denkbar wäre, dass der Marktgebietsverantwortliche die Planung und Umsetzung eines Wasserstoffkernnetzes für die Schweiz übernimmt oder dass der Bundesrat die Branche direkt beauftragt, diese Aufgabe zu übernehmen beispielsweise in einem Konstrukt analog Swissgrid.

2.4 Finanzierung der Massnahmen

In den vorgängigen Abschnitten wurden Massnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur vorgeschlagen. Diese müssen auch entsprechend finanziert werden. Hier fordern wir verschiedene Instrumente:

Erstens soll Art. 34a des CO2-Gesetzes, der Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist, nicht wie vom Bundesrat im Entlastungspaket vorgeschlagen gestrichen werden. Im Gegenteil soll aus unserer Sicht die CO2-Abgabe auf fossiles Erdgas verursachergerecht erhöht und das Budget für die Massnahmen in Art. 34a erhöht werden.

Zweitens soll für grosse Gasverbraucher eine Gasumlage erhoben werden, die das Wasserstoffkernnetz und den Anschluss von Biogasanlagen ans Gasnetz finanzieren. Auch sollen über diese Gasumlage Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz finanziert werden. Heutige grosse Gasverbraucher gehören zu den Betrieben, die teilweise auch in Zukunft auf gasförmige Brennstoffe für Prozesswärme angewiesen sind. Deshalb sollen sie auch den Aufbau der Versorgung mit diesen Brennstoffen finanzieren. So werden ihre Gasausgaben erhöht (oder zumindest nicht gesenkt angesichts einer möglichen Marktöffnung) und Investitionen in Gaseffizienz und der Ausstieg des Gasverbrauchs finanziell interessanter. Im Jahr 2024 wurden beispielsweise 28 PJ Gas in der Industrie für Prozesswärme verbraucht. Dies entspricht rund 7.8 TWh. Eine Gasumlage von beispielsweise 0.1 Rp./kWh hätte im letzten Jahr also Einnahmen von 7.8 Millionen Franken generiert und damit die Ausgaben für Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen des Netzzuschlagsfonds bereits übertroffen.

[3] https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=103544
[4] https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html